

4 dt., 2) eines Bahrens oder diesen gleichstehenden (kleinern) Hauses 3 fl. 6 dt.; und 3) wenn diese kleine Wohnungen auf dem Lande und in den Städten von Tagelöhnern bewohnt werden 1 fl. 2 dt. beigetragen werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 14. Aug. 1797 (A. 11. b.) aus gleichen Gründen und zu demselben Zwecke die vorbezeichnete außerordentliche Steuer auch pro 1797 ganz gleichmäßig ausgeschrieben; sodann ist am 30. April und 6. December 1798 und am 10. Juni 1799 (bei der zuletzt schon stattgefundenen Verwendung von 850,000 Rt. zu den Kriegskosten) auf landständischen Antrag, die vorbezeichnete außerordentliche Steuer einmal pro 1798 und zweimal pro 1799 mit mehreren erhöhenden und mindernden Aenderungen der Beitragsquoten; auch dieselbe Steuer, bei dem fortdauernden gleichartigen Erfordernisse (— und in der Hoffnung, daß die zu demselben Zwecke eröffnete Landes-Anleihe von 200/m Rt. vollzählig werden wird —) ohne Erhöhung der Beitragsquoten am 5. Dec. 1799 (A. 11. b.), pro 1800, ausgeschrieben werden. — Conf. auch Nr. 560. d. S.

557. Münster den 17. December 1798. (A. 11. b. Einquartierung fremder Truppen.)

Landes-Regierung.

Bei der, den im Hochstifte kantonnirenden fremden (königl. preussischen) Truppen befohlenen strengen Mannszucht und Verträglichkeit mit den Einwohnern, werden die Unterthanen zur gemessensten Beachtung guten Einverständnisses mit jenen und zugleich angewiesen, alle ihnen von denselben etwa zugefügt werdende Beleidigungen ihrer Behörde zu amtlicher Untersuchung und Erwirkung gehöriger Genugthuung anzumelden.

558. Münster den 7. Februar 1799. (A. 11. b. Fremde Deserteure.)

Landes-Regierung.

Bei der von dem königl. preuß. General-Major von Wücher verheißenen Auslieferung aller bei seinem im

Hochstifte kantonnirenden Truppen-Corps sich einfindenden Deserteure von den Münster'schen Truppen, werden die Unterthanen, unter Androhung scharfer Strafe, angewiesen keinen königl. preuß. Deserteur aufzunehmen, zu verheimlichen oder demselben Vorschub zu gewähren; und wird den Behörden befohlen, dergleichen Ausreißer zu ermitteln und diese wie alle fernere sich zeigende königl. preuß. Deserteure verhaften und bis zu ihrer Auslieferung bemachen zu lassen.

Bemerk. Durch Regiminal-Berordnung vom 4. Novemb. 1800 (A. 11. b.) ist den Unterthanen die Aufnahme, Verheimlichung und Beförderung der Deserteure von den im Hochstifte kantonnirenden königl. preuß. Truppen, bei Vermeidung körperlicher Strafe wiederholt verboten worden.

559. Münster den 9. Juni 1800. (A. 11. b. Landes-Anleihe.)

Landes-Regierung.

Wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen und außerordentlichen Landeseinkünfte um die, durch den fortdauernden Kriegszustand erzeugten großen Ausgaben zu bestreiten, wird, in Folge landesherrlich genehmigten Antrages der Landstände, eine, mit einer Lotterie verbundene, auf 200/m Rthlr. Kapital festgesetzte und zu 3½ Procent verzinsliche Landes-Anleihe eröffnet, und desfalls u. N. festgesetzt:

- 1) daß darüber 400 Obligationen an porteur jede zu 500 Rthlr. und zwar von Nr. 1 bis Nr. 200, über ganze Kapitaleinlagen von 500 Rthlr., von Nr. 201 bis Nr. 300, jede in zwei Abtheilungen A u. B, über halbe Einlagen von 250 Rt. und von Nr. 301 bis Nr. 400, jede in vier Abtheilungen, A bis D, über viertel Einlagen von 125 Rthlr. nebst gleichmäßig numerirten ganzen, halben und viertel Loosen, so wie den entsprechenden Zins-Coupons für 6 Jahre vom 1. Juli c. a. an, ausgefertigt werden sollen;
- 2) daß während sechsjährigem Zeitraum nämlich jedesmal am 1. Juli 1801, 1803 und 1805 aus der Gesamtheit der 400 Nummern, deren Hundert mit sofort